



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ostbevern vom 21.12.2005**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land NW vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (BV NW 2.342), diese jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am 20.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2006 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt nach Ablauf des Jahres 2006.
- (2) In § 5 Abs. 5 wird der Satz der wöchentlichen Abfuhr wie folgt geändert:
„Während der Monate Juni bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr“
- (3) In § 5 Abs. 7 wird der Betrag auf 14,20 € geändert.
- (4) § 5 Abs. 9 entfällt.

Art. 2

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 21.12.2005

Jürgen Hoffstädt
Bürgermeister